



Ressort  
Deutsches Schulamt  
Der Schulamtsleiter

Dipartimento  
Intendenza Scolastica Tedesca  
L'intendente scolastico

Prot. Nr. PS/KS/320105/28156

An die Direktorinnen und Direktoren  
aller Schulstufen  
**im Lande**

Bozen / Bolzano, 29. November 2002

An die Direktorinnen und Direktoren  
der gesetzlich anerkannten  
Mittel- und Oberschulen  
**im Lande**

An die Schulgewerkschaften  
**im Lande**

## **RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS**

### **NR. 46/2002**

**Betreff: Neuer Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen –  
Anwendung für das Schuljahr 2002/03**

Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor,

der neue Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal ist im Amtsblatt der Region vom 26. November 2002, Nr. 49, kundgemacht worden und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft (also am 26. November 2002). Da der LKV erst jetzt in Kraft getreten ist und nicht – so wie geplant - bereits zu Beginn des Schuljahres sind eine Reihe von Vertragsbestimmungen für das laufende Schuljahr nicht bzw. nur beschränkt anwendbar. Dazu im Einzelnen:

**Einheitlicher Lehrervertrag für alle Lehrpersonen:** Da mit dem neuen Landeskollektivvertrag die Entscheidungsmöglichkeit bezüglich der Erbringung der vom LKV vorgesehenen Mehrleistungen für alle Lehrpersonen abgeschafft wird, ist für jenes Lehrpersonal, welches eine Unterrichtsverpflichtung lediglich im Ausmaß des staatlichen Kollektivvertrages erbringen will, eigens die Möglichkeit geschaffen worden, ein Teilzeitverhältnis im Ausmaß von 90% zu beantragen. In erster Anwendung sieht der LKV vor, dass jenes Lehrpersonal, welches im Schuljahr 2001/02 auf die Erbringung der Mehrleistungen verzichtet hat, den entsprechenden Antrag für das Schuljahr 2002/03 innerhalb von 5 Tagen nach In-Kraft-Treten des LKV an die eigene Schule stellen muss.

Die Vertragspartner haben in der Sitzung vom 13. November d.J. jedoch vereinbart, dass diese im Artikel 23 enthaltene Übergangsbestimmung für das Schuljahr 2002/03 nicht zur Anwendung kommt, so dass für jene, die termingerecht auf die Mehrleistungen verzichtet haben, die bisherige Regelung weiterhin aufrecht bleibt.

**Beanspruchung des Rechtes auf Fort- und Weiterbildung:** Neu ist, dass die einzelne Lehrperson zu Beginn des Schuljahres einen Jahresplan für die persönliche Fortbildung erstellt, und zwar unter Berücksichtigung des vom Lehrerkollegium genehmigten Jahresplanes für die Fortbildung. Dieser persönliche Plan kann auch Formen der Selbstfortbildung und von Universitätsstudium beinhalten und wird bezüglich der Auswirkungen auf die didaktische Tätigkeit mit dem/der Schuldirektor/in abgesprochen.

Auch wenn die Planung der Fortbildung auf Schulebene für das Schuljahr 2002/03 im Wesentlichen bereits erfolgt ist, kann diese im Artikel 9 enthaltene Bestimmung insofern sofort zur Anwendung kommen, als dass die Erstellung des persönlichen Fortbildungsplanes im Rahmen des bereits ausgearbeiteten Jahresplanes der Schule in Absprache mit dem/der Schuldirektor/in vorgenommen wird. Dabei handelt es sich für das laufende Schuljahr um keine „Muss-Bestimmung“. Die Verpflichtung ist erst ab dem Schuljahr 2003/04 gegeben.

**Leiter/innen von Schulbibliotheken:** Lehrpersonen, die mit der didaktischen Leitung einer Schulbibliothek beauftragt werden, wird in der Regel eine Verkürzung des Unterrichtsstundenplanes von zwei Wochenstunden gewährt.

Diese im Artikel 10 enthaltene Bestimmung der Unterrichtsbefreiung von zwei Wochenstunden ist sofort anwendbar, sofern die dafür notwendigen Ressourcen (Auffüllstunden) zur Verfügung stehen.

**Schulstellenleiter/innen und Außenstellenleiter/innen:** Diesem Personal können drei bis höchstens acht wöchentliche Verwaltungsüberstunden zuerkannt werden (bisher maximal sechs Überstunden in der Woche). Anstelle der Überstunden kann auch eine entsprechende Reduzierung der Unterrichtsstunden gewährt werden, wobei in diesem Falle jede Unterrichtsstunde im Verhältnis 1:1,9 gewertet wird (d.h., dass eine Lehrperson eine wöchentliche Verkürzung des Unterrichtsstundenplanes um maximal 4 Stunden erhalten kann).

Auch diese im Artikel 12 enthaltene Vertragsregelung bezüglich der Zuerkennung von drei bis acht Verwaltungsüberstunden kann für das laufende Schuljahr angewandt werden, sofern das der Schule zugewiesene Überstundenkontingent ausreicht. Diesbezüglich teile ich Ihnen mit, dass das Schulamt der Landesregierung demnächst eine Beschlussvorlage unterbreiten wird, damit die Schulen in die Lage versetzt werden, die im neuen Landeskollektivvertrag enthaltene Erhöhung der Überstundensätze für Verwaltungs- und Unterrichtstätigkeit anzuwenden, sowie über die für die Schulstellenleiter/innen und Außenstellenleiter/innen vorgesehenen zusätzlichen Überstunden verfügen können.

**Dezentrale Vertragsverhandlungen:** Zu folgenden Bereichen sind dezentrale Verhandlungen auf der Ebene der drei Schulämter bzw. Aussprachen mit den Gewerkschaften notwendig:

- Einheitliche Gewerkschaftsvertretungen (EGV),
- Beziehungen zu den Gewerkschaften (Versammlungsrecht, Streikregelung u.dgl.),
- Fortbildung:
  - Kriterien für die Einführung eines versuchsweisen Berufsportfolio (in dem die Weiter- und Fortbildungserfahrungen gesammelt und dokumentiert sowie die erworbenen Kompetenzen im Lichte einer Aufwertung des Berufscurriculums einer jeden Lehrperson beschrieben werden),

- Festlegung der von der Schulverwaltung als vordergründig erachteten Weiter- und Fortbildungsziele, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Autonomie und der Innovationsprozesse im Bereich der Schulordnung, die Verbesserung der Berufsqualität etc.,
- Kriterien für die Akkreditierung der Weiter- und Fortbildungsträger,
- Ruhepause (Sabbatjahr): Termine und Modalitäten der Gesuchseinreichung,
- Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung: Termine und Modalitäten der Gesuchseinreichung.

**Einheitstext:** Innerhalb Jänner 2003 soll ein Einheitstext der derzeit geltenden Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen erarbeitet werden, der die einzige verbindliche Rechtsquelle darstellt und alle derzeit geltenden Landeskollektivverträge ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen.

DER SCHULAMTSLEITER

- *Dr. Walter Stifter* -